

Pflanzenschutz – Sachkunde

Fortbildung

15. Januar 2015

Pflanzenschutzmitteleinsatz im öffentlichen Grün



Welche Pflanzenschutzprobleme sind im Öffentlichen Grün zu lösen?

Unkrautbekämpfung Nichtkulturland = 80 %

Unkrautbekämpfung Rasen = 10 %

Unkrautbekämpfung Gehölz- und Blumenpflanzungen = 5 %

Bekämpfung von Schädlingen = 4 %

Bekämpfung von Krankheitserregern = 1 %

Flächen auf denen Pflanzenschutzmaßnahmen durchgeführt werden

Kulturland

Produktionsflächen

Gewächshaus

Freiland

Acker/Beet

Stellfläche

„Grün“flächen

Schau-Gewächshaus

Innenraumbegrünung

Freiland

Rosenbeet

Staudenbeet

Alleebaum

Rasen

Dachterrasse

Nicht-Kulturland

Befestigte Flächen

Wege, Plätze

Industrieanlagen, Gleise

Bauwerke

Unbefestigte Flächen

Böschungen

Brachland

Gärtnerisch genutzte Flächen



Gärtnerisch genutzte Flächen



Gärtnerisch genutzte Flächen



Gärtnerisch genutzte Flächen



Gärtnerisch genutzte Flächen



Flächen, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind ...

... ein neuer Begriff im Pflanzenschutz ...

Hintergrund.

Anpassung des deutschen Pflanzenschutzgesetzes an
EU-Recht

Besonderer Schutz der Öffentlichkeit

Die Genehmigung nach § 17 soll sicherstellen,
dass bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter
Anwendung des Pflanzenschutzmittels keine schädlichen
Auswirkungen auf die Allgemeinheit zu erwarten sind.

Flächen, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind



Flächen, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind



Flächen, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind



Flächen, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind



Flächen, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind



Flächen, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind



Flächen, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind ...

§ 17 Pflanzenschutzgesetz - Erläuterung

Auf Flächen, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, dürfen nur Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden, die

- a) für das entsprechende Anwendungsgebiet zugelassen sind.
- b) zusätzlich nach § 17 Pflanzenschutzgesetz genehmigt sind.

Beispiel 1: Bekämpfung von Unkräutern im Rasen

Flächen, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind

Zulassung + Genehmigung

Die Genehmigung für
Zierrasen fehlt noch

Banvel M
Genehmigung nach § 17
Bekämpfung
zweikeimblättriger Unkräuter
auf Sport- und Golfrasen

Banvel M
Zulassung
Bekämpfung
zweikeimblättriger Unkräuter
auf Sport- und Zierrasen

Flächen, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind ...

§ 17 Pflanzenschutzgesetz - Erläuterung

Auf Flächen, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, dürfen nur Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden, die

- a) für das entsprechende Anwendungsgebiet zugelassen sind.
- b) zusätzlich nach § 17 Pflanzenschutzgesetz genehmigt sind.

Beispiel 2: Bekämpfung des Buchsbaumzünslers

Beispiel: Buchsbaumzünsler



Beispiel: Buchsbaumzünsler

© Christoph Hoyer



Beispiel: Buchsbaumzünsler

© Christoph Hoyer



Beispiel: Buchsbaumzünsler



Beispiel: Buchsbaumzünsler



Beispiel: Buchsbaumzünsler

© Christoph Hoyer



Beispiel: Buchsbaumzünsler

© Christoph Hoyer



Beispiel Dipel ES

Genehmigte Flächen :
öffentliche Parks und Gärten,
Schulgelände, Kindergartengelände,
Spielplätze, Freizeitplätze,
Friedhöfe sowie Flächen
in der Nähe von Einrich-
tungen des Gesund-
heitswesens

Absperrung der Fläche 48 h
Hinweisschild
Abstand von 3 m zu Personen

Dipel ES
Genehmigung nach § 17
Bekämpfung
freifressende
Schmetterlingslarven
ausgenommen Eulenraupen

Zugelassen in Ziergehölzen gegen freifressende
Schmetterlingslarven, ausgenommen Eulenraupen
Keine Absperrung, kein Hinweis erforderlich

Dipel ES
Zulassung
Bekämpfung
freifressende Schmetterlingslarven

Pflanzenschutzmittel gegen Buchsbaumzünsler

Zugelassene Pflanzenschutzmittel gegen beißende Insekten oder gegen freifressende Schmetterlingslarven an Zierpflanzen/Ziergehölzen/Baumschulgehölzen im Freiland

- XenTari
- Dipel ES
- Dimilin 80 WG
- Karate Zeon

nach § 17 Pflanzenschutzgesetz genehmigte Pflanzenschutzmittel gegen beißende Insekten oder gegen freifressende Schmetterlingslarven an Zierpflanzen/Ziergehölzen/Baumschulgehölzen im Freiland

- Dipel ES - Freiland
- Karate Zeon

Anmeldung zum kostenlosen Newsletter

[http://pflanzenschutzdienst.rp-giessen.de/
gartenbau/oeffentliches-gruen/
newsletter-oeffentliches-gruen/anmeldeformular/](http://pflanzenschutzdienst.rp-giessen.de/gartenbau/oeffentliches-gruen/newsletter-oeffentliches-gruen/anmeldeformular/)

Newsletter Pflanzenschutz im Öffentlichen Grün

HESSEN



Regierungspräsidium
Gießen

Dezernat Pflanzenschutzdienst

■ Newsletter Öffentliches Grün 25. Juni 2014

Feuerbrand an Zier- und Obstgehölzen

Der Feuerbrand, eine Bakterienerkrankung, die einige Gehölzarten aus der Familie der Rosaceae infizieren kann, tritt regelmäßig an großlaubigen Cotoneaster-Arten auf. Zeigen diese Ziersträucher absterbende Triebe mit den typischen Schwarzfärbungen der Rinde, liegt mit großer Wahrscheinlichkeit eine Feuerbrandinfektion vor.

In manchen Jahren kann es auch zu stärkerem Befall an Quitte, Birne und Apfel sowie an Crataegus kommen. Als Wirtspflanzen gelten außerdem: *Cotoneaster dammeri*, *C. horizontalis*, *Eriobotrya japonica*, *Mespilus germanica*, *Pyracantha coccinea*, *Photinia davidiana*, *Chaenomeles japonica*, *Sorbus aria* und *S. aucuparia*.

Bei diesen Arten haben einzelne abgestorbene Triebe jedoch meist eine andere Ursache und es liegt in vielen Fällen kein Feuerbrandbefall vor. So gab es im vergangenen Jahr häufig Absterbesymptome am Apfel und anderen Wirtspflanzen, die aber auf Pilzkrankheiten oder physiologische Schäden zurückzuführen waren.



Cotoneaster - Feuerbrand



Crataegus - Feuerbrand -
Schleimröpfchen

■ Newsletter Öffentliches Grün 8. Mai 2014

Gespinstmotten

An verschiedenen Gehölzen ist derzeit z.T. starker Befall mit Gespinstmotten zu sehen. Besonders auffällig ist der Befall an Traubenkirsche (*Prunus padus*), da die Larven der Traubenkirschen-Gespinstmotte (*Yponomeuta evonymellus*) in kurzer Zeit ganze Bäume kahlfressen und dabei Äste und Stamm regelrecht einspinnen.

Neben der Traubenkirsche werden vor allem Schlehe (*Prunus spinosa*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*) und Weißdorn (*Crataegus monogyna*) befallen. Eine Übersicht zu den verschiedenen Gespinstmottenarten und ihren Wirtspflanzen bietet ein Merkblatt auf der Website www.waldwissen.net.

Die auffälligen Gespinste sorgen immer wieder für Nachfragen besorgter Bürger. Anders als bei den gesundheitlich problematischen Gespinsten von Eichenprozessionsspinner oder Goldafer, geht von den Gespinsten der Gespinstmottenlarven keine Gefahr für die menschliche Gesundheit aus. Auch der Kahlfraß wird von den betroffenen Gehölzen in der Regel sehr gut verkraftet. Sie ergrünen mit dem Johannistrieb wieder, so dass man den Gehölzen im Hochsommer den Fraßschaden nicht mehr ansieht.

Interessante Informationen zu Schmetterlingsarten mit gefährlichen Gespinsten bietet ebenfalls die Seite www.waldwissen.net.

Eine Bekämpfung von Gespinstmotten wäre nur bei beginnendem Larvenschlupf möglich, da die Tiere sofort anfangen sich einzuspinnen und somit vor Spritzbrühe gut geschützt sind. Geeignete Präparate können in der Pflanzenschutzinfothek Öffentliches Grün in der Rubrik



Traubenkirschen Gespinstmotte - Schadbild



Traubenkirschen Gespinstmotte - Schadbild



Traubenkirschen Gespinstmotte - Schadbild

Wo findet man alle erforderlichen Daten zur
Zulassung/Genehmigung und zur Anwendung
Gebrauchsanleitung?

Pflanzenschutzinfothek – Öffentliches Grün

Definition - Flächen, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind:

öffentliche Parks und Gärten,

Grünanlagen in öffentlich zugänglichen Gebäuden,

öffentlich zugängliche Sportplätze einschließlich Golfplätze,

Schul- und Kindergartengelände, Spielplätze,

Friedhöfe

sowie Flächen in unmittelbarer Nähe von
Einrichtungen des Gesundheitswesens

Welche dieser Flächen ist die für die Öffentlichkeit bestimmt ?

Golfanlage Kassel-Wilhelmshöhe

Innenraumbegrünung im Verwaltungsgebäude der Barmer Ersatzkasse

Verkaufsgewächshaus der Gärtnerei Müller

Blumenpflanzung auf dem Familiengrab

Streuobstwiese mit Obstlehrpfad

Stadion der Stadt Fulda

Definition - Flächen,
die für die Öffentlichkeit
bestimmt sind:

Fazit:

Es gibt keine klare Definition!

Spezialfälle § 17

Beispiel 1 - Langzeit Unkraut-Frei Permaclean

Schadorganismus/Zweckbestimmung:
Ein- und zweikeimblättrige Unkräuter

Kultur/Objekt:
Ziergehölze

Anwendungsbereich:
Öffentliche Parks und Gärten (ohne Spiel- und Liegewiesen),
Grünanlagen in öffentlich zugänglichen Gebäuden(Innenräume),
Sportplätze, Golfplätze, Friedhöfe, Flächen in unmittelbarer Nähe von
Einrichtungen des Gesundheitswesens.

Zusätzliche Anwendungsbestimmungen:
Die Anwendung auf Flächen, die für die Allgemeinheit
bestimmt sind, wird beschränkt auf die maximale
Flächenleistung von 500 m²/d

Spezialfälle § 17

Beispiel 2 – Finalsan Unkrautfrei

Schadorganismus/Zweckbestimmung:
Ein- und zweikeimblättrige Unkräuter

Kultur/Objekt:
Wege und Plätze mit Holzgewächsen

Anwendungsbereich:
Fugen der Granitbordsteine zwischen Asphaltstraße und asphaltiertem Geh-/Radweg

Anwendungstechnik:
Spritzen, mit speziell für die Anwendung konstruiertem Spritzgerät

Zusätzliche Anwendungsbestimmungen:
NS660-1 (nur mit Genehmigung nach § 12 (2) Pflanzenschutzgesetz)

Spezialfälle § 17

Beispiel 3 – Stratego

Schadorganismus/Zweckbestimmung:
pilzliche Blattfleckenerreger

Kultur/Objekt:
Zierpflanzen, nur Buchsbaum-Formschnitte

Anwendungsbereich:
Öffentliche Parks und Gärten

Zusätzliche Anwendungsbestimmungen:
keine

Das Mittel ist im Handel nicht erhältlich.

Flächen, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind

Da es derzeit nur wenige praktikable Genehmigungen nach § 17 gibt, wird es in Hessen bis auf Weiteres folgende pragmatische Lösung geben:

Flächen, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, können befristet der Öffentlichkeit entzogen werden.

48 Stunden absperren

Nachlesbar: auf der Website des
Hessischen Pflanzenschutzdienstes – [Genehmigungen § 17](#)

Nichtkulturland



Nichtkulturland



Nichtkulturland



Nichtkulturland



Nichtkulturland



Wege, Plätze

Aschebahnen

Verkehrsflächen

Industrieflächen

Nichtkurland



Genehmigung im Einzelfall nach § 12 Pflanzenschutzgesetz

kostet in Hessen 90 €

gilt max. 3 Jahre

<http://pflanzenschutzdienst.rp-giessen.de/genehmigungen/genehmigung-nach-12-pflanzenschutzgesetz/>